

Entnahmeplan - Fonds-Renten-Konzept

Wie sieht die optimale Anlageform für große Anlagebeträge, wie fällig gewordene Lebensversicherungen oder Erbschaften aus , unter Berücksichtigung von:

- **maximaler Flexibilität** beim Zugang zum angelegten Kapital (jederzeitige Verfügbarkeit)
- sicherer und performanter Anlageform mit regelmäßigen Auszahlungen
- Vererbung des (Rest-) Kapitalstocks im Todesfall ohne unnötige Verluste bzw. Kosten für die Erben

Was genau ist ein Entnahmeplan?

Bei einem Entnahmeplan oder (Auszahlplan) können Sie sich aus Ihrem Investmentvermögen regelmäßig Beträge auszahlen lassen. Ihr Entnahmeplan ist flexibel, ohne fest vereinbarte Laufzeiten. Er kann immer an angepasst werden, wenn sich Ihre Wünsche ändern.

Welche Modelle gibt es?

Modell mit Kapitalverzehr: hierbei werden neben den erwirtschafteten Erträgen auch Teile des Vermögens ausgezahlt.

Ohne Kapitalverzehr: hierbei werden nur die von Ihrem Kapital erwirtschafteten Erträge zufließen (Auszahlplan mit Kapitalerhalt).

Wie ist mein Geld angelegt?

Für Ihren Entnahmeplan wird Ihr Kapital in Aktaien, Renten, Geldmarkt oder Immobilienfonds eingezahlt. Diese bieten gegenüber anderen Geldanlagen eine Reihe von Vorteilen. Sie sind flexibler als zum Beispiel eine Versicherung oder Immobilienanlage. Sie können ertragreicher sein als ein gewöhnlicher Sparplan mit festen Zinsen und sind in der Regel deutlich risikoärmer als eine Direktanlage am Aktienmarkt. Der Zwischengewinn umfasst nur die Zinserträge des Fonds, während der Anteilwert von den gesamten Erträgen beeinflusst wird.

Für wen ist der Entnahmeplan interessant, für wen nicht?

Ein Entnahmeplan ist sinnvoll, wenn:

- Sie einen größeren Betrag zur Verfügung haben
- Sie in unregelmäßigen Abständen Geld brauchen.
- Sie ein finanzielles Risiko bei der Sparform in Kauf nehmen können.

Keinen Sinn macht ein Entnahmeplan, wenn:

- Sie keine Kursrisiken eingehen wollen
- Ihnen eine lebenslange Zahlung der Rente wichtig ist.

Sinnvolle Extras?

Garantiefonds oder Fonds mit Höchststandsicherung bieten zusätzliche Sicherheit für Ihr eingezahltes Kapital.

Steuerliche Behandlung von Investmentfonds

Ab dem 01.01.2009 wird in Deutschland eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Privatpersonen erzielen, in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) erhoben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen dabei laufende Kapitalerträge sowie private Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Körperschaften (Aktien), Dividenden, Zinsen, Termingeschäften und sonstigen Kapitalforderungen. Ausgenommen sind Grundstücke/Immobilien und sonstige Wirtschaftsgüter.

Funktionsweise der Abgeltungsteuer

Das Konzept der Abgeltungsteuer beruht auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (z. B. Versicherungen oder Banken) ab dem 01.01.2009 verpflichtet sind, einen Steuerabzug für alle Kapitalerträge vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zukünftig grundsätzlich abgegolten, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Ausnahme: Anleger, die einen geringeren persönlichen Steuersatz als 25 % oder Verluste verrechnen können, sollten sich ggf. zuviel bezahlte Steuern im Rahmen der Steuererklärung zurückholen.

Veränderungen in anderen Produktbereichen

Dividenden: Bei der Besteuerung von Dividenden im Privatvermögen wird ab 2009 das derzeit geltende Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Sie werden somit künftig zu 100 % steuerpflichtig, woraus sich in der Regel eine höhere Steuerbelastung für Privatanleger ergibt.

Gewinne aus Veräußerungen von Investmentfondsanteilen und Aktien:

Derartige Gewinne sind nach derzeit geltendem Recht vollkommen steuerfrei, wenn die entsprechenden Fondsanteile/Wertpapiere vor Veräußerung mindestens ein Jahr gehalten wurden.

In Zukunft sind solche Veräußerungsgewinne allerdings unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Auch auf sie wird dann stets die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % erhoben.

Generell gilt diese neue Regelung für Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 erworben werden.

Ab 2009 sind alle Werbungskosten aus Kapitalanlagen mit dem Sparerpauschbetrag (Alleinstehende 801 EUR / Verheiratete 1.602 EUR jährlich) abgegolten.

Spekulationsverluste

Sie können Spekulationsverluste nur mit Gewinnen aus Anlagen in gleichen Anlagekategorien (z. B. Aktiengewinne mit Aktienverlusten) verrechnen. Für Verluste, die Sie im selben Jahr nicht mit Gewinnen ausgleichen können, besteht die Möglichkeit, diese in das Vorjahr zurückzutragen und / oder in die Folgejahre vorzutragen.

Steuererklärung 2008

Sie erhalten nur die Erträgnisaufstellung, wenn Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen den freigestellten Betrag (Alleinstehende max. 801 EUR Verheiratete max. 1.602 EUR jährlich) nicht überschreiten. Sofern Sie keine weiteren Kapitaleinkünfte erhalten haben, brauchen Sie in der Steuererklärung nichts anzugeben und keine Anlage KAP ausfüllen. Überschreiten Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen den Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale ist die Anlage KAP vollständig auszufüllen.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind in jedem Fall in der Anlage KAP aufzuführen, wenn Sie eine Sammelsteuerbescheinigung erhalten. Hier besteht für Sie die Möglichkeit, die abgezogenen Steuerbeträge anrechnen oder erstatten zu lassen. Bereits einbehaltenen Steuern (Zinsabschlagsteuer, Kapitalertragsteuer) werden als Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld angerechnet.

Zinsabschlag und Freistellungsauftrag

In diesem Jahr gilt noch die alte Regelung. Alle Kreditinstitute sind verpflichtet, 30 Prozent Kapitalertragsteuer aus den Kapitalerträgen ihrer Kunden als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer an die Finanzämter abzuführen. Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent aus der Kapitalertragsteuer. Es gelten die gleichen Freibeträge wie bei der späteren Abgeltungsteuer (Alleinstehende 801 EUR / Verheiratete 1.602 EUR jährlich).